ANLAGE: 53 TOYOTA Radtyp: EHZ
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 04.10.2012



Seite: 1 von 5

Fahrzeughersteller : TOYOTA

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung			Zentrierring-	zul.	zul.	gültig
			loch	werkstoff	Rad-	Abroll	ab
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umf.	Fertig
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum
EHZ0B601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	560	2160	07/07
EHZ0B601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	605	1995	01/09
EHZ0C601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	560	2160	07/07
EHZ0C601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	605	1995	07/07
EHZ0T601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	605	1995	05/10
EHZ0Y601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	560	2160	11//05
EHZ0Y601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	605	1995	11//05
EHZ0601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	560	2160	08/04
EHZ0601	LK114.3 ET40	Ø71.6 Ø60.1	60,1	Kunststoff	605	1995	08/04

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : TOYOTA

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJT4

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 103 Nm für Typ : A2; E15J(a); E15UT(a); E15UT(a)MS1; E15UTN(a);

HE15U(a); R1; T25; XA; XA1

135 Nm für Typ: XE1 erhöhtes Anzugsmoment; XW4(a) erhöhtes

Anzugsmoment

Verkaufsbezeichnung: AURIS

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
E15J(a)	e11*2001/116*0299*	108 - 130	205/55R16 91		2-türig; 4-türig;
E15UT(a)	e11*2001/116*0305*		215/50R16 90		10B; 11B; 11G; 11H;
E15UT(a)MS	e11*2007/46*0167*		215/55R16 93		12A; 51A; 71K; 722;
1					
			225/50R16 92	11A; 24M	73C; 74A; 74P; 76U
E15J(a)	e11*2001/116*0299*	66 - 97	205/55R16 91		2-türig; 4-türig;
E15UT(a)	e11*2001/116*0305*		215/50R16 90		10B; 11B; 11G; 11H;
E15UT(a)MS	e11*2007/46*0167*		215/55R16 93		12A; 51A; 71K; 722;
1					
E15UTN(a)	e11*2007/46*0019*		225/50R16 92	11A; 24M	73C; 74A; 74P
HE15U(a)	e11*2007/46*0018*	73	195/55R16 87		10B; 11B; 11G; 11H;
			205/55R16 91		12A; 51A; 71K; 722;
					73C; 74A; 74P; 76U

**ANLAGE: 53 TOYOTA** Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Radtyp: EHZ Stand: 04.10.2012



Seite: 2 von 5

**LEXUS IS 200, IS 300** Verkaufsbezeichnung:

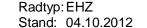
	3				
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
XE1	e11*2001/116*0110*, e11*98/14*0110*	114 -157	205/55R16	11A; 24M; 51G	erhöhtes
			225/50R16-92		Anzugsmoment 135 Nm; Kombi; Limousine; Heckantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; 740; 76U

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
T25	e11*2001/116*0196*	110 - 130	205/55R16 91	-	ab
			215/55R16 93		e11*2001/116*0196*0
					5;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 722;
					73C; 74A; 74P; 76U
			225/50R16 92		
Γ25	e11*2001/116*0196*	110 - 130			nur bis
			205/55R16 90		e11*2001/116*0196*0
					4;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 722;
			045/50046.00		73C; 74A; 74P
			215/50R16 90		
			215/55R16 93		
T25	e11*2001/116*0196*	440 400	225/50R16 92	120	Reifen mit
125	e i i 200 i/i i i i i i i i i i i i i i i i i i	110-130	205/55R16 90	120	Schneeketten; nur
					bis
					e11*2001/116*0196*0
					4;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					51A; 71K; 722; 73C;
					74A; 74P
T25	e11*2001/116*0196*	110 - 130	205/55R16 90	120	Reifen mit
					Schneeketten; ab
					e11*2001/116*0196*0
					5;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					51A; 71K; 722; 73C;
					74A; 74P

**TOYOTA COROLLA VERSO** Verkaufsbezeichnung:

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
R1	e11*2001/116*0222*	81 - 130	205/55R16 91		10B; 11B; 11G; 11H;
			205/60R16 92		12A; 51A; 71K; 722;
			215/55R16 93		73C; 74A; 74P; 76U
			225/50R16 92		

ANLAGE: 53 TOYOTA
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH





Seite: 3 von 5

Verkaufsbezeichnung: Toyota Prius Plus

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
XW4(a)	e11*2007/46*0157*	73	205/60R16 92	12R	erhöhtes
			215/55R16 93	12A	Anzugsmoment 135
					Nm;
					Kombi; Frontantrieb;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					51A; 71K; 73C; 74A;
					74P; 740; 76U

Verkaufsbezeichnung: TOYOTA RAV4

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
A2	e6*2001/116*0070*, e6*98/14*0070*	85 -110	215/65R16 98		2-türig; 4-türig;
			215/70R16-99		10B; 11B; 11G; 11H;
			225/60R16 98		12A; 51A; 71K; 722;
					73C; 74A; 74P
XA	G703	94 - 95	215/70R16	51G	3-türig;
XA1	e4*93/81*0001*		235/60R16-100	Schaltgetriebe; 24K	Allradantrieb;
				_	10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 722;
					73C; 74A; 74P

#### **Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist.

**ANLAGE: 53 TOYOTA** 

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH



Seite: 4 von 5

Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.

Radtyp: EHZ

Stand: 04.10.2012

- 12O) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 13 mm (einschließlich Kettenschloss) auftragen, ist nur an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.
- 12R) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm (einschließlich Kettenschloss) auftragen, ist nur an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.
- 21B) Durch Anlegen der vorderen Radhausausschnittkanten und Kunststoffinnenkotflügel über die gesamte Radhausausschnittkantenlänge ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Anlegen der hinteren Radhausausschnittkanten und Kunststoffinnenkotflügel über die gesamte Radhausausschnittkantenlänge ist die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24K) An den Radhäusern ist sofern serienmäßig nicht vorhanden durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIII b zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
   Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.

ANLAGE: 53 TOYOTA Radtyp: EHZ
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 04.10.2012



Seite: 5 von 5

- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 740) Der Festsitz der Radbefestigungsteile und der Räder ist nur sichergestellt, wenn Sie die u. g. Hinweise befolgen:
  - 1. Schrauben Sie bei der Radmontage alle Radbefestigungsteile gleichmäßig mit der Hand ein.
  - 2. Ziehen Sie die Radschrauben über Kreuz an.
  - Lassen Sie das Fahrzeug auf den Boden ab und ziehen Sie über Kreuz alle Radbefestigungsteile mit dem vorgeschriebenen erhöhten Anzugsdrehmoment fest.
  - 4. Nach einer Fahrstrecke von ca. 50 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile zu überprüfen.
  - 5. Nach einer Fahrstrecke von ca. 200 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile nochmals zu überprüfen.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.